



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0288(COD)

4.6.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 4 – 8

Entwurf einer Stellungnahme
Birgit Schnieber-Jastram
(PE485.889v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0628 – C7-0341/2011 – 2011/0288(COD))

AM\904073DE.doc

PE489.686v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegOpinion

Amendment 4
Franziska Keller
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Durch die „Cross-Compliance“-Regelung werden grundlegende Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz in die GAP einbezogen. Durch diese Verknüpfung soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen werden, indem die Begünstigten für die notwendige Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen sensibilisiert werden. Ziel ist es auch, die GAP mit den von der Gesellschaft gestellten Erwartungen besser in Einklang zu bringen, indem ihre Kohärenz mit der Politik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Pflanzengesundheit und Tierschutz verstärkt wird.

Geänderter Text

(51) Durch die „Cross-Compliance“-Regelung werden grundlegende Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz in die GAP einbezogen. Durch diese Verknüpfung soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen werden, indem die Begünstigten für die notwendige Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen sensibilisiert werden. Ziel ist es auch, die GAP mit den von der Gesellschaft gestellten Erwartungen besser in Einklang zu bringen, indem ihre Kohärenz mit der Politik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Pflanzengesundheit und Tierschutz verstärkt wird. **Die GAP darf keinen Schaden anrichten nach dem Prinzip „Do no harm“; die Grundanforderungen an die Betriebsführung stellen bereits in allen rechtlichen Einzelaspekten des gemeinschaftlichen Besitzstands das gesetzliche Minimum in Bezug auf die Umweltqualität dar: Sinnvolle Cross-Compliance und die obligatorische Ökologisierung sollten also die Ausgangsbasis für Nachhaltigkeit bilden, d. h. einen Vertrag mit der Gesellschaft, damit die Bürger sicher sein können, dass öffentliche Gelder auch für öffentliche Güter aufgewendet werden, anstatt Zusatzkosten zu verursachen, etwa für die**

Beseitigung der Umweltverschmutzung, die Lösung der Krisen im öffentlichen Gesundheitswesen, die Kosten für die Verschlechterung der Bodenqualität und Produktivität usw. Eine GAP, die weder ihre eigene noch andere Ressourcengrundlagen beeinträchtigt, stellt damit effiziente Haushaltsführung unter Beweis.

Or. en

Änderungsantrag 5

Franziska Keller, Norbert Neuser, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den **landwirtschaftlichen** Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

Geänderter Text

(a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den Einkommen **der Landwirte, bei den Preisspannen**, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

Or. en

Änderungsantrag 6

Franziska Keller, Norbert Neuser, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ca) Auswirkungen der Preisstützungen für Ausfuhren sowie der Zölle und Handelshemmnisse auf die Entwicklungsländer, als Teil einer „Do no harm“-GAP.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 7
Åsa Westlund, Norbert Neuser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110a

***Bewertung der Auswirkungen auf die
Entwicklungsländer***

1. Gemäß Artikel 208 AEUV werden die Auswirkungen der GAP auf die Kapazität zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und die langfristige Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern regelmäßig und von unabhängiger Seite bewertet, wobei besonderes Augenmerk den Auswirkungen auf die lokalen Erzeuger und Kleinerzeuger gilt. Die Bewertungen stützen sich u. a. auf Belege, die von den Regierungen, Verbänden der Landwirte, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Beteiligten in den Entwicklungsländern, die Handelspartner der Union sind, vorgelegt werden.

2. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Umfang und das Verfahren der Folgenabschätzungen fest und berücksichtigt dabei maßgebliche internationale Initiativen, insbesondere des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung, der FAO und des Ausschusses für Ernährungssicherheit. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

3. Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Bewertung, die eingegangenen Belege und die politische Reaktion der EU vor.

4. Kleinbauern und Betroffenenengruppen in Entwicklungsländern, denen Maßnahmen der GAP direkt oder indirekt große Schwierigkeiten verursachen bzw. zu verursachen drohen, sollten Beschwerde beim Ständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments für Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung einreichen können und diese Beschwerden sollten im Jahresbericht der Kommission aufgeführt werden. Dem Beschwerdeführer wird ein Anhörungsbeauftragter der Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Seite gestellt, damit sichergestellt ist, dass die Anhörung des Falls fair abläuft. Belege können von den Betroffengruppen oder anderen interessierten Parteien vorgelegt werden.

5. Die betroffenen Gruppen oder Länder können sich auf eine Sozialklausel berufen, falls sich die GAP negativ auf die langfristige Ernährungssicherheit auswirkt und Kleinbauern in ernste Schwierigkeiten geraten. Diese Sozialklausel könnte sich an Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b) des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU orientieren, wo es heißt, dass eine Schutzmaßnahme ergriffen werden kann, wenn eine Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass Störungen in einem Wirtschaftsbereich eintreten oder eintreten drohen, insbesondere Störungen, die erhebliche soziale Probleme verursachen.

Or. en

Begründung

Anhörungsbeauftragte gibt es bereits in der GD Wettbewerb und der GD Handel. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Agrarindustrie und die Exporteure der EU sich stärker an den

Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte und an der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung beteiligen. Daher der Vorschlag, auch in der GD Landwirtschaft das Amt eines Anhörungsbeauftragten einzuführen.

Änderungsantrag 8
Birgit Schnieber-Jastram

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110a

***Bewertung der Auswirkungen auf die
Entwicklungsländer***

- 1. Gemäß Artikel 208 AEUV werden die Auswirkungen der GAP auf die Kapazität zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und die langfristige Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern regelmäßig und von unabhängiger Seite bewertet, wobei besonderes Augenmerk den Auswirkungen auf die lokalen Erzeuger und Kleinerzeuger gilt. Die Bewertungen stützen sich u. a. auf Belege, die von den Regierungen, Verbänden der Landwirte, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Beteiligten in den Entwicklungsländern, die Handelspartner der Union sind, vorgelegt werden.***
- 2. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Umfang und das Verfahren der Folgenabschätzungen fest und berücksichtigt dabei maßgebliche internationale Initiativen, insbesondere des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung, der FAO und des Ausschusses für Ernährungssicherheit. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.***
- 3. Die Kommission legt dem Rat und dem***

*Europäischen Parlament einen jährlichen
Bericht über die Ergebnisse der
Bewertung, die eingegangenen Belege
und die politische Reaktion der EU vor.*

Or. en